

GEMEINDEAMT PASCHING

Pol. Bezirk Linz-Land

Allgemeine Sparkasse Linz, Kto. Nr. 1302-000930
Raiffeisenkasse Pasching, Konto Nummer 140.103
DVR-Nr.: 0032476

Pasching, am 14.7.1982
4061 Pasching, Leondinger Straße 10
Telefon 072 21 / 31 45 und 31 82

Bearbeiter: Amtsleiter Ing.Hofko

Aktz.: III-131-9-1982-Ing.Ho/W

Betreff: Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück 1817/24, KG.Pasching

B E S C H E I D :

Auf Grund des Antrages vom 5.5.1982 und nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird Frau Eva Felbinger und Frau Waltraud Wolf, beide wohnhaft Ritterweg 3 a, 4061 Pasching, gem. § 49, Abs. 1, 2 und 4 der Öö.BauO, LGBI. 35/1976, die

BAUBEWILLIGUNG

für die Errichtung einer Einfriedung an der Nord- und Westseite auf der Grundparz. 1817/24, KG.Pasching, erteilt.

Für das Bauvorhaben selbst, für die Ausführung des Bauvorhabens, sowie für die Erhaltung und Benützung des auf Grund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens werden folgende Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben:

1. Die Einfriedung ist gem. ist gem. dem vorgelegten Einreichplan vom August 1981 auszuführen.
2. Die Ausführung der Einfriedung ist in statischer, konstruktiver oder technologischer Hinsicht vom Bauführer überwachen zu lassen. Der Name des Bauführers ist der Baubehörde spätestens mit der Meldung des Baubeginnes schriftlich bekanntzugeben.
3. Die Einfriedung von der Norseite (zur Kremstal B 139) darf eine Höhe von 2 m über dem Erdboden nicht überschreiten.
4. Der Zaun an der Nordseite zur Kremstal Bundesstraße ist am Böschungsfuß zu errichten.
5. Die Wasserableitung an der Kremstal Bundesstraße ist im bisherigen Ausmaß zu gewährleisten. Sollte bei Errichtung des Zaunes die bestehende Vermarkung an der Kremstal Bundesstraße verloren gehen, so ist der Bauwerber verpflichtet, diese auf seine Kosten durch einen Zivilingenieur wiederherstellen zu lassen.
5. Bei Durchführung der Bauarbeiten ist es nicht gestattet, Baumaterial auf Straßengrund zu lagern, oder Fahrzeuge und Geräte auf der Straße abzustellen.
6. Die Ausnahmegenehmigung der Bundesstraßenverwaltung gem. § 21 des Bundesstraßengesetzes 1971 wurde mit Bescheid vom 23.6.1982, BauR-729o-2-1982 He/Ko erteilt.

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt gem. Teil G/18 der Gemeindeverwaltungsabgabenver0 1982, LGBI. 14/1982 S 200,--

Dieser Betrag ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides beim Gemeindeamt Pasching mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

B E G R Ü N D U N G :

Der Spruch stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle, und die Erwägung, daß bei Einhaltung der in diesem Teil des Spruches vorgeschriebenen Auflagen das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

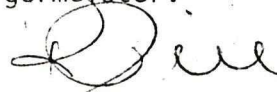
Der Ausspruch über die Kosten sind in dem im Spruch angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die Berufung beim Gemeindeamt Pasching eingebracht werden.

Ergeht an:
Felbinger Eva
Waltraud Wolf, Ritterweg 3 a
4061 Pasching

Der Bürgermeister:



Straßenmeisterei Linz 1
4052 Ansfelden, Traunuferstr. 98

Bauakt